

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni

La regenza  
dal chantun Grischun

Amt für Raumplanung  
Graubünden  
Amtsreg.2 (RIP)



Sitzung vom

4. Oktober 2005

Mitgeteilt den

6. Oktober 2005

Protokoll Nr.

1209

## **Richtplanung Graubünden**

### **Anpassung des kantonalen und des regionalen Richtplans**

#### **Bereich Materialabbau und -verwertung in der Region Regioviamala**

##### **1. Inhalt der Richtplan-Anpassung**

Der kantonale Richtplan strebt bei der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen aus volkswirtschaftlichen Überlegungen und aus Gründen des Umweltschutzes eine regionale Autarkie an (RIP2000, S.159/160).

Im Steinbruch Campi wurden bisher in vier Abbauetappen Steine gewonnen. Der Steinbruch ist seit 1957 in Betrieb. Bis heute, d.h. bis zum Abschluss der Etappe IV, wurden ca. 460'000 m<sup>3</sup> Material (Festmass) abgebaut. Beim gewonnenen Material handelt es sich um quarzitische Kieselkalke. Es ist ein sehr hartes Gestein und deshalb hervorragend geeignet für den Einsatz als Geleiseschotter sowie für Wuhr- und Grossmaueranlagen. Für den Einsatz als Geleiseschotter ist das Produkt aus dem Steinbruch Campi im Kanton Graubünden einzigartig.

Die vier ausgeschöpften Etappen sind im kantonalen Richtplan als Ausgangslage enthalten (Objekt Nr. 03.VB.03). Der Steinbruch Campi ist auch Teil der regionalen Richtplanung der Regioviamala (Objekt Nr. 3.162/2, genehmigt mit RB Nr. 3122 vom 13. Dez. 1994). Nun soll der Steinbruch um eine 5. und letzte Etappe erweitert werden. Das Vorhaben umfasst ein zusätzliches Abbauvolumen von rund 130'000 m<sup>3</sup>. Weil es sich um die letzte Abbauetappe handelt, sind vertiefte Abklärungen über die Endgestaltung vorgenommen worden.

Die Anpassung des regionalen und kantonalen Richtplans wird im gleichen Verfahren vorgenommen.

## **2. Dokumente und Gegenstand der Richtplan-Anpassung**

Die Anpassung von RIP2000 vom 20. Mai 2005 beinhaltet die Richtplankarte Massstab 1:70'000 und die Objektlisten im Anhang 3.V2 (Objekt 03.VB.03.2). Die Anpassung wird entsprechend Art. 7 der eidg. Raumplanungsverordnung erläutert (Bericht vom 20. Mai 2005).

Die Anpassung 2005 des regionalen Richtplans (RRIP) im Bereich Steinabbau beinhaltet das Objekt Nr. 3.162/2 mit dem dazugehörigen Richtplantext, der regionalen Richtplankarte 3.162/3 im Massstab 1:25'000 sowie dem dazugehörigen Bericht vom 20. Mai 2005.

## **3. Formelles**

Der RIP2000 wurde nach Art. 45 ff. der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) erarbeitet.

Die Anforderungen an die Information und Mitwirkung nach Art. 4 des eidg. Raumplanungsgesetzes wurden erfüllt. Die Information und Mitwirkung erfolgte parallel für RIP2000 und RRIP im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens vom 14. Januar 2005 bis 14. Februar 2005. Die Publikation erfolgte am 13. Januar 2005 im Kantonsamtsblatt und auch in der Regionalzeitung.

Gleichzeitig wurden betroffene Amtsstellen zur Stellungnahme eingeladen. Parallel dazu erfolgte die Vorprüfung der Anpassung von RIP2000 durch den Bund.

Der Erlass des RRIP wickelte sich verfahrensmässig nach dem einschlägigen Organisationsstatut der Region ab. Der RRIP wurde am 2. September 2005 von der Re-

gioviama beschloss. Mit Schreiben vom 2. September 2005 ersucht die Regio-  
viamala die Regierung um Genehmigung der RRIP-Änderung.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Anpassung des RIP2000 und  
für die Genehmigung des RRIP gegeben.

#### **4. Ergebnisse der öffentlichen Auflage, Vernehmlassung und Vorprüfung**

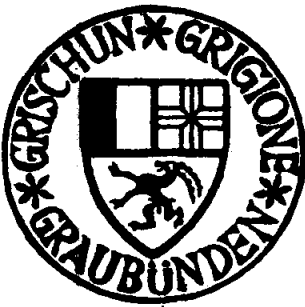
Aus der öffentlichen Planaufgabe, der Vernehmlassung bei den kantonalen Amts-  
stellen sowie der Vorprüfung des Bundes ergeben sich keine Einwendungen, Anlie-  
gen und Erkenntnisse, die den Anpassungen von RIP2000 und RRIP entgegenste-  
hen. Der Bund hat die Genehmigung der Anpassung von RIP2000 im Rahmen der  
Vorprüfung in Aussicht gestellt. Im Bericht vom 20. Mai 2005 sind die Ergebnisse der  
Verfahren angeführt.

Auf Antrag des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft und gestützt auf  
Art. 46 und Art. 53 Abs. 1 KRG

#### **beschliesst die Regierung:**

1. Die Anpassung des RIP2000 vom 20. Mai 2005 (Bereich Materialabbau und  
–verwertung) wird beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden  
als verbindlich erklärt.
2. Die von der Regioviama am 2. September 2005 beschlossene Anpassung des  
regionalen Richtplans (Bereich Steinabbau) wird genehmigt und für die Behörden  
des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Das Departement des Innern und der Volkswirtschaft wird beauftragt, die vorlie-  
gende Anpassung des RIP2000 zu gegebener Zeit im Rahmen der Sammelge-  
nehmigung 2005 dem Bund zu unterbreiten.

4. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die Öffentlichkeit über die Richtplan-Anpassung zu orientieren und den Richtplan im Internet entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen.
5. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit der Anpassung des RIP2000 zu dokumentieren.
6. Die Region wird ersucht, die betroffenen Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
7. Mitteilung an das Amt für Raumplanung (sechsfach), an die Standeskanzlei und zweifach an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Eveline Widmer-Schlumpf".

Dr. Eveline Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. Frizzoni".

i.V. lic.iur. W. Frizzoni